

Beschlussvorlage		Drucksachen-Nr.: <b>IX/2021/042</b>
Finanzausschuss	öffentlich	<b>20.04.2021</b>
Kreisausschuss	nicht öffentlich	<b>21.04.2021</b>
Kreistag	öffentlich	<b>06.05.2021</b>

Tagesordnungspunkt

**Verzicht auf die Erstellung der konsolidierten Gesamtabschlüsse für die Haushaltsjahre 2015 bis 2020**

**Beschlussvorschlag:**

**Auf die Erstellung der konsolidierten Gesamtabschlüsse für die Haushaltsjahre 2015 bis 2020 wird verzichtet.**

**Sach- und Rechtslage:**

Mit der Einführung des Neuen Kommunalen Rechnungswesens (NKR) in Niedersachsen haben alle niedersächsischen Kommunen gem. § 128 Abs. 4 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erstmalig verpflichtend für das Jahr 2012 einen konsolidierten Gesamtabschluss aufzustellen, der wie ein Konzernabschluss in der Privatwirtschaft die verselbständigten Aufgabenbereiche mit der Kernverwaltung zusammenfasst.

Der Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2012 wurde in der Sitzung des Kreistages am 27.09.2018 und für das Haushaltsjahr 2013 am 30.10.2019 beschlossen.

Die Beschlussfassung für den Gesamtabschluss 2014 ist für die Kreistagssitzung am 06.05.2021 vorgesehen (Beschlussvorlage IX/2021/040).

Im Rahmen einer Novelle des NKomVG ist seitens des Landes Niedersachsen vorgesehen, dass die Kommune davon absehen kann, für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2020 einen konsolidierten Gesamtabschluss aufzustellen. Der Gesetzentwurf soll rechtzeitig vor Beginn der neuen Kommunalwahlperiode in Kraft treten.

Hintergrund dieser Gesetzesänderung ist, dass sich die Umstellung auf das NKR als weitaus schwieriger und zeitintensiver herausgestellt hat. Viele Kommunen in Niedersachsen haben Rückstände bei der Erstellung der Jahresabschlüsse und zum Teil noch gar keine Gesamtabschlüsse erstellt. Hinzu kommt, dass die Aussagekraft eines Gesamtabschlusses als eher gering einzustufen ist. Maßgeblich sind die Einzelabschlüsse der Gesellschaften.

Es wird vorgeschlagen, auf die Erstellung der konsolidierten Gesamtabschlüsse für die Haushaltsjahre 2015 bis 2020 zu verzichten.



Sollte die Änderung des NKomVG diesbezüglich nicht in Kraft treten, sind die Gesamtabschlüsse entsprechend nachzuholen.

<b>Erstellungsdatum:</b> <b>08.04.2021</b>	<b>Unterschrift</b> <b>gez. Meinen</b>
---	---

